
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzeltagesgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Grenzregulirung zwischen der Schweiz (Graubünden) und Italien (Veltlin).

(Vom 24. September 1865.)

Lit.!

Indem wir die Ehre haben, den Grenzregulirungsvertrag mit Italien vom 27. August 1863, sammt Nachtrag vom 22. August 1864, Ihnen zur Genehmigung vorzulegen, ermangeln wir nicht, den Gegenstand unsererseits mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Die Feststellung der Grenze zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten ist in Folge der Unterhandlungen, namentlich in den letzten Jahren, ihrem Abschlusse nahe gebracht worden. Durch den Vertrag vom 20./31. Oktober 1854 sind die Grenzverhältnisse gegen das Großherzogthum Baden *), und durch den Vertrag vom 5. Oktober 1861 diejenigen zwischen dem Kanton Tessin und den benachbarten italienischen Provinzen **) vereinigt worden; endlich ward durch den Vertrag wegen des Dapenthales vom 8. Dezember 1862 ***)) diejenige Lücke ausgefüllt, welche

Note. Diese Botschaft, sammt den beiden nachfolgenden Kommissionsberichten, erscheint deswegen erst jetzt im Drucke, weil die Ratifikationen vom sachbezüglichen Vertrage erst am 18. Juni 1865 ausgewechselt wurden.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 71.

**)) " " " " VII, " 211 u. 231.

***)) " " " " " " 450.

einer vollständigen Markenbereinigung zwischen der Schweiz und Frankreich im Wege gestanden hatte.

Grenzanstände von einiger Bedeutung bestehen gegenwärtig nur noch zwischen dem Kanton Graubünden und Oesterreich einerseits und dem genannten Kantone und der italienischen Provinz Veltlin andererseits. Diese letztern Grenzen bilden den Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

Was den Grenzstand zwischen Oesterreich betrifft, so wurde durch die Uebereinkunft vom 14. September 1859*) zwar die Grenzlinie im Münsterthale herbeigeführt, dagegen war es unmöglich, trotz aller Konzessionen, auf dem zweiten streitigen Punkte, nämlich bei Finstermünz, das gleiche Ziel zu erreichen. Hier glaubte Oesterreich auf seinen unhaltbaren Behauptungen bestehen und die Ausgleichung eines unralten Grenzspannes dem vermeintlichen Interesse der Bergfeste Hochfinstermünz opfern zu sollen. Deshalb haben auch die Verhandlungen mit Oesterreich seit dem Jahre 1859 ruhen müssen.

Glücklicher gestalteten sich die Unterhandlungen mit Italien, die im vorigen, wie in diesem Jahre im Namen der Eidgenossenschaft von den Herren Nationalrath Delarageaz und Ständerath Planta mit eben so viel Hingebung als Umsicht geführt worden sind. Diese Verhandlungen, von beiden Seiten mit aller Loyalität gepflogen, haben in Folge maßvoller und verständiger Transaktion zu einem Ergebnisse geführt, durch welches langwierige und zum Theil sehr bedenkliche Grenzstände den erwünschten und für beide Theile annehmbaren Abschluß finden sollen.

Streitig war zwischen Graubünden und Italien die Grenze bis anhin auf folgenden Punkten:

1. auf dem Splügen,
2. bei Castasegna im Vegell und
3. bei Brusio im Puschlav.

Die Grenzregulirungs-Kommissäre haben noch zwei andere Punkte, nämlich die Grenzen auf dem Stilfserjoch und im Val di Lei in den Bereich ihrer Verhandlungen gezogen, und wir werden später hierauf mit einigen Worten zu sprechen kommen.

Was die eigentlichen Grenzstände betrifft, so mögen folgende historisch-rechtlichen Aushebungen zum bessern Verständnisse des Vertrages selbst gestattet sein.

I. Grenzstand auf dem Splügen.

Als der Kanton Graubünden noch die Oberherrschaft über das Veltlin, über Cleven und Worms hatte, scheint ein Zweifel über die Grenze

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 509.

auf dem Splügen nicht bestanden zu haben, und eben so wenig ist bekannt, daß von 1797 bis 1819 hier ein Anstand vorgekommen wäre.

Erst als im Jahr 1819 die damalige Oberherrin des Veltlins, die österreichische Regierung, die neue Straße über den Splügen ausmessen ließ und die österreichischen Ingenieure ihre Vermessungen bis zur Wasserscheide ausdehnten, machte die Regierung von Graubünden, und zwar unterm 14. Juli 1819, dagegen Vorstellungen und verlangte, daß die Absteckungslinie auf dem von Graubünden behaupteten Grenzpunkt, nämlich etwa 400 Fuß jenseits der Wasserscheide auf dem südlichen Abhange gegen Jakobsthal, zurückgezogen werde.

Die damalige lombardische Regierung ließ wirklich die Arbeiten einstellen und versprach, die Sache zu untersuchen. Allein bald nachher nahmen österreichische Ingenieure ihre Arbeiten auf dem jetzt streitig gewordenen Boden wieder auf, und die Einsprachen Graubündens vom 28. Oktober 1820, 7. Juni, 2. und 7. November 1821 blieben ohne Erfolg.

Die österreichische Regierung nämlich behauptete, die Bergspitze oder Wasserscheide, manchenorts auch die Schneeschmelze genannt, bilde den eigentlichen Grenzpunkt zwischen Graubünden und dem Veltlin. Sie ließ daher auch auf diesem Punkte eine Mondelle errichten und einen Grenzpfahl mit den österreichischen Farben aufstellen. Von da an gehörte der Splügen zu den zweifelhaften Grenzgebieten Graubündens, beziehungsweise der Schweiz.

Graubünden behauptet: nämlich fortan, der Berggrad, die Wasserscheide des Splügen, bilde nicht die Grenze, sondern es erstrecke sich das graubündnerische Gebiet auf der südlichen Abdachung noch etwa 400 Schritte weiter gegen das veltlinische Jakobsthal. Auf dem angegebenen Punkte jenseits der Höhe finden sich nämlich Spuren einer von Osten nach Westen den Berg hinauf gezogenen Steinerhöhung, die für eine alte Mauer gehalten wird. Ein paar Schritte weiter südlich befindet sich neben der ehemaligen Landstraße ein älteres gepflastertes Stück Straße, das in der Folge durch eine gerade Linie verbessert wurde. Diese gerade gezogene Linie ist ebenfalls gepflastert und unter dem Namen „die neue Wege“ bekannt. Da, wo dieselbe beginnt, wenn man von Splügen herkommt, soll hart an der Straße ein aufgerichteter spiziger Stein gestanden und bis dorthin das Gebiet des Kantons gereicht haben.

Um diese Gränze zu retten, glaubt man auf folgende Anhaltspunkte sich stützen zu können:

1. Im Jahr 1831 seien über die Sache mehrere alte Leute amtlich und eidlich einvernommen worden.

Ein ehemaliger Werkmeister der äußern halben Landschaft Rheinwald habe auf das Bestimmteste versichert, daß Rheinwald vor Erbauung der

neuen Straße mit den Besitzern des Berghauses die alte Straße bis zu dem von Graubünden behaupteten Punkte unterhalten habe.

2. Fünf durchaus glaubwürdige Männer hätten ausgesagt: „Sie erinnern sich sehr gut, daß ehemals geraume Zeit hindurch auf der rechten Seite der neuen Besze bei einem großen Stein eine Grenzstange gestanden habe. In gleicher Richtung mit derselben, ebenfalls auf der rechten Seite der ehemaligen Straße, ziehe sich über einen Hügelrücken hinweg eine noch sichtbare alte Mauer. Diese Linie habe von jeher die Grenze zwischen den Jakobsthaler- und Rheinwalde-alpen gebildet, und daß über dieselben sich hieher verlaufende Vieh sei von den Rheinwaldern gepfändet worden“.

3. Vier dieser Einvernommenen bezeugten ferner, daß sie sich 1811 oder 1812 aus Auftrag auf den Splügenberg verfügt, woselbst sie auch Jakobsthaler Abgeordnete und einen italienischen Ingenieur angetroffen hätten. Damals sei die neue Besze beiderseitig als Grenze anerkannt worden.

4. Ein Dritter habe versichert, daß er während der helvetischen Präfectur-Regierung in den Jahren 1800 bis 1803 auf dem Splügenberg rechts von der Straße, bei der neuen Besze einen Pfahl mit der Aufschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft“ aufgerichtet habe.

5. Berufst man sich auf obrigkeitliche Verfügungen, welche zu verschiedenen Zeiten wegen des Unterhaltes der Straße vom Höhenpunkt bis zum Berghaus getroffen worden sind, namentlich auf den Erlaß von 1764, welcher festsetzt:

„Es sollen die von St. Jakobsthal diese Straße von den Grenzen der Landschaft Rheinwald bis zum Berghaus in guten Stand stellen und inskünftige zu erhalten schuldig sein.“

Hier werde durch die Ausdrücke: „von den Grenzen der Landschaft Rheinwald“ statt der üblichen: „von der Berghöhe oder dem Gipfel“, offenbar angedeutet, daß die Grenze zwischen der Höhe und dem Berghaus liege.

Bevor wir weiter gehen, erlauben wir uns eine Bemerkung allgemeineren Inhaltes, die überall, wo es sich um Grenzermittlung handelt, in Anschlag fallen wird.

Die Grenze zwischen zwei Ländern oder zwei Gemeinden ist entweder eine natürliche oder eine künstliche. Die natürliche Grenze wird gebildet durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens, durch Gebirgskämme oder durch Flüsse und Seen. Die natürliche Grenze wird jedoch verträglich ermittelt und durch Marken bezeichnet. Man strebt in der Regel und aus gutem Grunde dahin, namentlich zwischen zwei Ländern eine natürliche Grenze zu erhalten, und so ist der Kanton Graubünden von seinen östlichen und südlichen Nachbarn theils durch das Hochgebirge und theils durch Flüsse geschieden.

Fehlt nun eine solche natürliche Grenze und muß man sich mit einer sogenannten künstlichen Grenze behelfen, so ist es Aufgabe des ansprechenden Theiles, seine Behauptungen urkundlich zu beweisen. Gelingt dieser Beweis nicht, oder können die aufgeführten Dokumente nicht als hinlänglich klare und zutreffende angesehen werden, so wird es jedenfalls schwer halten, gegenüber einer natürlichen Grenzscheide mit einer künstlichen Linie aufzukommen.

Legen wir diesen Maßstab an die vorliegende Frage, so können wir beim Abgange jeder schriftlichen Urkunde für die Behauptungen Graubündens und im Hinblick darauf, daß alles sich auf einzelne schwankende Zeugenaussagen reduziert, den Behauptungen der Gegenpartei unsere Anerkennung nicht versagen. Wir halten vielmehr dafür, daß unsere Kommissäre, indem sie den Gipfel des Splügenberges als künftige Grenze gelten ließen, um so weniger zu weit gegangen sind, als die Schweiz bei ihren Grenzunterhandlungen jeweilen auf die natürliche Linie das größte Gewicht gelegt, und für eine vorgeschlagene künstliche Linie stets die Erbringung eines urkundlichen Beweises gefordert hat. Es mag zwar richtig sein, daß es aus militärischen Rücksichten erwünscht gewesen wäre, die Grenze jenseits des Splügen ziehen zu können; eine andere Bedeutung hat die Sache jedoch nicht, indem die Strecke vom Berggipfel bis zur sogenannten neuen Bseze durchaus werthlos ist.

Die angemerkten Zeugenaussagen verlieren in unsern Augen um so mehr ihr Gewicht, da in ältern Polizeiverordnungen der Obrigkeit von Graubünden das jetzt streitige Gebiet ausdrücklich als zur Gemeinde Jakobsthal gehörend anerkannt wird. So die kommissarischen Dekrete von 1655, 1657 und 1677.

II. Grenze bei Castasegna.

Der zweite Punkt, auf welchem die Schweiz eine Konzession machen muß, wenn sie billigen und von ihr selbst festgehaltenen Gesichtspunkten Rechnung tragen will, ist derjenige bei Castasegna.

Der letzte Ort der Eigenossenschaft gegen Cleven, der äußerste Endpunkt des eben sowohl durch seine ungemainen Naturschönheiten, wie durch den Fleiß und die Tüchtigkeit seiner Bevölkerung ausgezeichneten Thales Bergell, ist das freundliche Dorf Castasegna. Diese Ortschaft wird von der italienischen Gemeinde Villa durch das Flüsschen Lover getrennt, das am Berge Galeone entspringt. Ungefähr 500 Fuß jenseits des Lover-Baches, gegen Villa zu, zieht sich in gerader Richtung von der Landstraße aufwärts eine halb verfallene, über 600 Fuß lange Mauer. Vom Ende derselben, in einiger Entfernung südwestlich findet sich ein in Stein gehauenes Kreuz; dann weiterhin ein zweites und drittes, und so von Raum zu Raum bis auf die Bergspitze eine Reihe ähnlicher Kreuze, die für Grenzzeichen genommen werden. Die Gemeinde Castasegna behauptet nämlich, ihr Gebiet reiche über den Lover-Bach hinaus, und die durch

die fragliche alte Mauer, sowie durch die Kreuze angegebene Grenzlinie sei eine Landscheide, und der Lover-Bach bilde nur unterhalb der Landstraße die Grenze zwischen dem Bergell und dem Veltlin.

Die lombardischen Behörden dagegen behaupten, der Lover bilde bis zu seinem Ursprunge die landeshoheitliche Grenze, und die erwähnten Kreuze, auf welche die Bergeller eine so große Bedeutung legen, seien nichts anderes als Gemeinde- oder Gütermarken.

Auch auf diesem Punkte bestand bis zum Jahr 1803 kein Anstand. Damals aber belegte die Regierung des italienischen Königreichs auch die auf dem rechten Ufer des Lover befindlichen Güter der Castasegner mit der damals aufgekommene Katastersteuer. Die Gemeinde Castasegna that freilich hiegegen Einspruch, und es wurde diese Sache Gegenstand mannigfacher diplomatischer Erörterungen in den Jahren 1803 bis 1808. In diesem letztern Jahre drang dann Italien ernstlich darauf, daß Graubünden endlich einmal seine Gründe genauer darlege, warum es den Lover nicht als Grenzfluß anerkennen wolle, und warum es die Grundsteuer von den betreffenden Gütern glaube verweigern zu können. Diese Darlegung scheint nicht erfolgt zu sein; wenigstens wird die Steuer seit dem Jahre 1811 bezogen, freilich unter Rechtsverwahrung von Seite der Besteuereten.

Für ihre Behauptungen führt die Gemeinde Castasegna, die hier mehr als der Kanton in den Vordergrund tritt, wesentlich folgende Beweismittel an:

1) Bezieht sie sich auf eine Sentenz, ergangen zu Vicosoprano im Jahr 1539. Damals war es streitig, ob die Gemeinde Castasegna für das von ihr jenseits des Lover, also auf dem jetzt streitigen Gebiete, gewinterte Vieh auf diejenigen Alpen und Weiden zu treiben berechtigt sei, welche ein Gesamteigenthum der Gemeinden des Unter-Bergells ausmachen. Die Gemeinde berief sich auf das alte Herkommen, und wirklich wurde sie, gestützt auf dieses Motiv, von dem Richter in ihren Ansprüchen geschützt.

2) Berufen sie sich auf eine Sentenz vom Jahr 1543, durch welche zwei Bürger von Castasegna angehalten wurden, am Berg Galezone eine Marke zu setzen.

Man mag diese Rechtsmittel beurtheilen wie man will, so viel ist gewiß, daß ihnen eine durchschlagende Beweiskraft nicht zuerkannt werden kann. Durch den Spruch von 1539 wurde natürlich über die Territorialfrage in keiner Weise entschieden. Der Umstand, daß die Frage, ob für das jenseits des Lover gewinterte Vieh die gemeinsamen unterbergellischen Alpen benutzt werden dürfen, bejahend beantwortet wurde, scheint sodann eher dafür zu sprechen, daß jene Güter als auf nicht graubündnerischem Boden gelegen, angesehen worden seien. Denn hätte die Ansicht gewaltet, das Land jenseits des Lover gehörte zum Kanton Grau-

bünden, so sieht man nicht ein, wie die Frage wegen der Sommerung des Castasegner-Viehs hätte zweifelhaft werden können, da ohne Zweifel alles auf wirklich Castasegner-Gebiet gewinterte Vieh auch auf die unterbergellischen Alpen im Sommer getrieben werden durfte, während dieses Vieh in Bezug auf solches Vieh zweifelhaft war und sein konnte, das zwar Bürgern von Castasegna gehörte, aber nicht im Gemeindebezirke von Castasegna gewintert wurde.

Der aus dem Spruch von 1543 hergeleitete Beweis ist noch misslicher, weil, um dem Entscheide des Gerichtes von Castasegna Vollziehung zu verschaffen, die Mitwirkung des Gerichtes Plurs in Anspruch genommen wurde, was wohl nicht geschehen wäre, wenn das Gebiet, auf welches sich der Spruch bezieht, als graubündnerischer Grund und Boden angesehen worden wäre.

Der Vertrag vom 27. August 1863 anerkennt daher die Ansprüche Italiens als gerechtfertigt, indem er zwischen Castasegna und Villa diejenige Linie als Grenze aufstellt, welche den von der Gegenpartei geltend gemachten Behauptungen wesentlich entspricht. Die Grenze soll gebildet werden durch das Strombett der Cornagina, welche in die linke Seite der Maira ausmündet, von da an eine kurze Strecke weit durch die Maira bis zu dem Punkte, wo derselben auf der rechten Uferseite der Lovoero zusießt und hierauf durch das Strombett des Lovoero selbst bis zur anerkannten Grenze.

III. Grenze bei Brusio.

Günstiger als bei den beiden frühern Punkten gestaltet sich für die Schweiz die Verhandlung über die Grenze zwischen Brusio und Tirano. Sie soll hier erhalten, was sie auf den beiden andern Punkten aus Mangel an genügenden Beweisen nicht gewinnen konnten, und hier ist gerade der wichtigste Anstand auf der ganzen streitigen Linie, sowohl in militärischer, als in volkwirthschaftlicher Beziehung.

Das hier streitige Gebiet bildet einen großen Theil der Gemeinde Brusio, und umfaßt nicht bloß weite Alpen und Waldungen, sondern auch angebaute und ständig bewohnte Bezirke, für welche die Frage, ob schweizerisch oder veltlinisch, natürlich von der höchsten Bedeutung ist.

Der äußerste Grenzpunkt Graubündens gegen die veltlinische Stadtgemeinde Tirano ist die Ruine der Festung Platta mala, die im Jahr 1487 der mailändische Herzog Ludovico il Moro gehörig in Stand setzen ließ, um das Thal von Tirano gegen die Einfälle der Graubündner durch eine Schutzwehr abzuschließen.

Nicht weit von der Ruine Platta mala liegt am rechten Ufer des Flüsschens Boschiavino der Stein, genannt „il Sasso della Sella“ oder „il Sasso del Cavallo“, welcher von Boschiavino als Grenz- und Aus-

gangspunkt betrachtet wird. Von hier aus zieht Graubünden die Grenzlinie in gerader Linie den Berg hinauf bis zum Sasso del Gallo.

Auf der rechten Seite des Poschiavino zieht Graubünden die Grenze von Platta mala hinweg nach dem Sasso di Laguna und von da nordwestlich über den Berggrüben des Salarsa bis an denjenigen des Canca, über diesen hin bis an den Cambolo und von da nördlich über die höchste Spitze des Cambolo und Matgina.

Die Veltliner dagegen ziehen die hoheitliche Grenze von Platta mala hinweg östlich über Sasso del Gallo; von da nördlich über Sasso grande bis an das Trola=Thal, und dann durch dieses Thal hinauf bis auf die Bergspitze; auf der westlichen Seite von Platta mala zwischen le Zalende und dem Monte Scala unter Cavajone hin, nach der Bergspitze des Giumellino.

Hier gebriecht es an jeglicher natürlichen Grenze; es fehlt der Gebirgskamm, der bei Splügen oder die Flußscheide, die im Bergell schicklich als Grenzlinie gelten konnte und als solche auch aus Mangel an bessern Beweisen wird anerkannt werden müssen.

Zur Behauptung der von Graubünden gemachten Rechtsansprüche werden wir uns daher nach den nöthigen Urkunden umzusehen haben, welche die angesprochene künstliche Grenze zu stützen vermag.

Diese Urkunde findet sich in einem Spruche vom Jahr 1526. Um nämlich den sich immer erneuernden Grenzstreitigkeiten zwischen Poschiavo und Tirano ein Ziel zu setzen, beauftragte der graubündnerische Bundesstag ein unparteiisches Gericht, die schwebenden, aus unklaren Grenzen herrührenden Anstände endgültig zu erledigen. Der von diesen 13 Schiedsrichtern am 2. Juni 1526 erlassene Spruch läßt sich nun in seinem ersten und wesentlichsten Punkte also vernehmen:

„Erstlich erklären wir mit dieser unserer Sentenz, daß die Grenzen „der Hoheit des Gotteshausbundes gehen bis zum Thurm von Platta „mala, auf der Morgenseite bis zur Höhe des Hahnensteins (sasso del „Gallo), in gerader Linie aufsteigend bis zur Höhe des genannten Berges. „Auf der Abendseite vom genannten Thurne von Platta mala bis zur „Höhe des Lughina=Steines, und so aufsteigend in gerader Linie bis zur „Höhe des besagten Berges Wir erklären, daß von diesen Grenzen „einwärts gegen Brusio die Hoheit des Gotteshausbundes sein soll, und „daß alle Personen, welche innerhalb des genannten Thurmes wohnen, „unter der Jurisdiktion von Puschlav und Brusio sein sollen. Rücksichtlich „der Angelegenheiten, Zinsen, Abgaben und Kriege und in Hinsicht jeder „andern Sache sollen sie unter der genannten Gemeinde und den Leuten „von Poschiavo und Brusio und ihrer Jurisdiktion stehen und sich ver- „gleichen und der Gemeinde von Tirano zu nichts verpflichtet sein.“

Dieser Spruch wiederholt und zuletzt noch im Jahr 1680 in allen Theilen bestätigt, ist so klar und unverfänglich, daß man nicht begreift,

wie derselbe von Veltlin nur hat angegriffen werden können. Dennoch ist dies geschehen, indem vom Veltlin geltend gemacht werden will, das Gericht vom Jahr 1526 habe aus lauter Graubündnern bestanden, der Spruch müsse daher als parteilich erscheinen und könne für Tirano nicht verbindlich sein.

Mit allem Rechte erwidert hierauf Graubünden: Es habe dem Freistaate der drei Bünde zu jener Zeit unzweifelhaft die Notmässigkeit über das Veltlin zugestanden, und es sei der bündnerische Bundestag die anerkannte landesherrliche Behörde über die Veltliner gewesen. In dieser Stellung habe er die volle Befugniß besessen, bei waltenden Zweifeln über die Grenzlinie zwischen zwei Landestheilen für eine genaue Untersuchung und endgültige Feststellung der zweifelhaften Verhältnisse Vorsee zu treffen.

Diese zu Gunsten der schweizerischen Ansprüche sprechenden Gründe und Beweise fanden in den Kommissionsverhandlungen entsprechende Berücksichtigung, so daß hier die Grenze in einer Weise gezogen werden soll, welche den herwärtigen Wünschen in allen wesentlichen Punkten ein Genüge leistet. Die Linie wird westlich und östlich so gezogen, wie die Schweiz es von jeher verlangt hat, und die einzige Konzession besteht darin, daß der Punkt Platta mala noch auf italienisches Gebiet zu liegen kommt. Der im Jahr 1809 eingesezte Grenzstein wird hiernach etwas weiter gegen die Schweiz zurückversetzt, und von diesem Grenzsteine aus wird dann rechts und links die Gränze gemäß den herwärtigen Ansprüchen gezogen.

Wie bemerkt, handelt es sich auf diesem Punkte um die wichtigste Frage aller zwischen Graubünden und Italien waltenden Grenzstände. Es handelt sich um sehr bedeutende materielle Interessen; es handelt sich ferner darum, ob eine Reihe von Höfen, welche seit Jahrhunderten schweizerisch waren, künftig zu Italien geschlagen werden sollen. Durch den Vertrag wird diese Frage zu Gunsten der Schweiz erledigt, und wir dürfen hierin eine hinlängliche Entschädigung dafür erblicken, was auf den beiden andern Punkten am Splügen und bei Castasegna Italien konzedit werden muß.

IV. Val di Lei.

Die Kommission hat auch die Frage wegen des Val di Lei noch in den Bereich ihrer Beratungen gezogen.

Von schweizerischer Seite, und hier namentlich von Militärs, ist wiederholt Zweifel ausgesprochen worden, ob nicht das Lei=Thal für die Schweiz angesprochen werden könne.

Das Val di Lei gehörte ursprünglich den Grafen von Werdenberg, und wurde von diesen im Jahr 1462 der Gemeinde Plurs verkauft.

Diesen Akt wollten die italienischen Kommissäre als für die Sache maßgebend erklären.

Nach unserer Ansicht begründet derselbe jedoch lediglich eine zivilrechtliche Handänderung und keineswegs einen Entscheid über die Territorialfrage. Maßgebend hiefür ist dagegen nach unserm Dafürhalten der Spruch, welchen Ulrich von Gallenberg im Namen der drei Bünde am 14. Februar 1644 im Streite zwischen der Gemeinde Plurs ausgefällt hat. In diesem Spruche kommt nun folgende, wie uns scheint, jeden Zweifel hebende und die Frage durchschneidende Stelle vor:

„Erstlich erkent man, daß die Alp vnd thall Ley, in der Gemeindt „vnd Territorio Plurs lige, in dem Zeill, vnd marchen, wie solche in „den eingelegten schrifftten, sonderlich von Johann de Caponibus, in „namen der Graffen von Werdenberg, den Plursern gethanen Verkhauß, „rogirt den 10. July Anno 1462, durch Joannem de Rasale comi notarium begriffen Ist. Item daß sie Plurser die im gedachten thall „liegende gueter oder Alpen Schnitz mögen, wie von alter haro; vnd „sollent hiemit die von der lobl. Gemeindt Schambß auff gedachtem Thall „gelegte schnitz auffgehbt sein, ieg vnd ansüro.“

Die Kommission hat diesen Gegenstand zweimal in Berathung gezogen, zunächst im vorigen Jahre anlässlich der übrigen Grenzankstände, und dann in einer besondern Zusammenkunft am 27. August l. J. Das Ergebniß dieser Besprechungen ging hauptsächlich dahin, die bereits gezogenen Grenzen im Thal di Lei so klar und deutlich als möglich zu bestimmen, und insbesondere dem Kanton Graubünden das Recht zu wahren, den Averser-Beg nach Bedürfniß erweitern oder auch in eine Fahrstraße umwandeln zu können, indem die linke Uferstrecke des Averserbaches als Schweizergebiet anerkannt und auf dieser Strecke die Grenze thalabwärts durch den linksseitigen Straßenrand gebildet werden soll. Es versteht sich, daß wir uns mit dieser Erklärung nur einverstanden erklären können, während wir andererseits im Falle sind, dem Spruche von 1644 diejenige Bedeutung und Verbindlichkeit zuzuerkennen, welche wir bei Brusio für den Spruch von 1526 in unserm Interesse in Anspruch genommen haben.

Endlich hat die Kommission auch noch die Höhe des Stifflerjoches in Augenschein genommen, indem die Vermuthung ausgesprochen worden ist, es möchte bei Erstellung der letzten Biegung auf der Stelvio-Strasse auf schweizerisches Gebiet übergegriffen worden sein.

Von diesem Anstande ist uns niemals Kenntniß gegeben worden, und es findet sich davon in den Akten nicht die leiseste Spur. Beim Augenschein hat sich die Kommission überzeugt, daß die Straße über den Stelvio gänzlich auf italienischem Gebiete angelegt ist.

Bei diesem Anlasse hat sich die Kommission dahin verständigt, daß am äußersten Punkte des letzten Rankes auf der linken Seite der Straße ein Grenzstein gesetzt werden soll, um damit die schweizerisch-italienische Grenze anzuzeigen.

Zur Verdeutlichung der Lokalitäten sind in Beziehung auf die streitigen Punkte (mit Ausnahme desjenigen auf dem Stelvio, der ohne Bedeutung ist) Grundrisse dem gegenwärtigen Berichte beigelegt, welche geeignet sein dürften, die Fragen, um welche es sich handelt, auch für denjenigen anschaulicher zu machen, welcher mit den Vertlichkeiten selbst nicht vertraut ist.

Zum Schlusse haben wir zu bemerken die Ehre, daß wir die Vorträge der zunächst beteiligten Regierung des Kantons Graubünden zu Einsicht und Vernehmlassung mitgetheilt haben. Dieselbe gibt uns mit Schreiben vom 17. September die Erklärung ab, daß sie keinerlei Ausstellungen daran zu machen finde und dafür halte, daß diese schon seit langer Zeit obwaltenden Anstände hiedurch zu einer für beide Theile befriedigenden Lösung gelangen werden.

Bei dieser Sachlage tragen wir um so weniger Bedenken, Ihnen die hoheitliche Genehmigung der vorliegenden Verträge nach folgendem Beschlußentwurfe zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. September 1864.

Zu Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf eines Bundesbeschlusses

betreffend

die Grenzregulirung zwischen der Schweiz (Graubünden) und
Italien (Veltlin).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Uebereinkunft betreffend Feststellung der Grenze
zwischen dem Kanton Graubünden und dem Veltlin, abgeschlossen auf der
Grenze zwischen Brusio und Tirano am 27. August 1863;

eines Nachtrages zu dieser Uebereinkunft bezüglich des Val di Lei,
abgeschlossen zu Andeer, Kts. Graubünden, am 22. August 1864,

und eines Berichtes des Bundesrathes vom 24. September 1864,

b e s c h l i e ß t :

Der Bundesrath wird ermächtigt, die erwähnten Uebereinkünfte im
Namen der Eidgenossenschaft zu genehmigen und die zur Vollziehung
des gegenwärtigen Beschlusses weiter nöthigen Verfügungen zu treffen.

Note. Der vorstehende Beschlusentwurf ist vom Schweiz. Nationalrathe am
28. September 1864 und vom Schweiz. Ständerathe am 5. Dezember gl. J. an-
genommen worden. (S. eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 174.)

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die
Grenzregulirung zwischen der Schweiz (Graubünden) und Italien (Veltlin). (Vom 24.
September 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1865
Date	
Data	
Seite	181-192
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.